



STADT DORFEN

Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

„Rogglfing“

M 1:2000

Planverfasser: Stadt Dorfен, Stadtbauamt, Rathausplatz 2, 84405 Dorfен

Dorfен, 14.06.2011



**Stadt
Dorfen**

Rathausplatz 2 Tel.: 08081-411-0
84405 Dorfen Fax.: 08081-411-40
rathaus@dorfen.de www.dorfen.de

Bearbeitet:

Datum: 14. Juni 2011

Plan-Nr.:

Maßstab: 1:2000

Dieser Kartenausschnitt ist kein amtlicher Lageplan! Amtliche Lagepläne sind beim Vermessungsamt Erding anzufordern!

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB folgende

Satzung „Rogglfing“

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Festsetzungen durch Planzeichen

----- Geltungsbereich

1.

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich für einen Teil des Ortes Rogglfing, Stadt Dorfen, Landkreis Erding werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

2.

Innerhalb der in 1. festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienender Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

-einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

-die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Mit Geruchs- und Staubemissionen, die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Viehhaltung resultieren, muss gerechnet werden. Diese Beeinträchtigungen sind zu tolerieren.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Dorfen, den 14.06.2011

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Roggling“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dorfen in der Sitzung vom 12.04.2011 gefasst und am 21.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird vom 26.04.2011 bis 26.05.2011 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Gelegenheit gegeben zur Satzung Stellung zu nehmen.
4. Der Satzungsbeschluss wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dorfen am 14.06.2011 gefasst.



Dorfen, den 16.06.2011

1. Bürgermeister Grundner

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 24.06.2011, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die städtebauliche Satzung in der Fassung vom 14.06.2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Dorfen, den 05.07.2011

1. Bürgermeister Grundner

Begründung:

Die Stadt Dorfen ist bestrebt, für die die einheimischen Bürger in Rogglfing Bauland zu schaffen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dorfen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Aus städtebaulicher Sicht steht der Erweiterung von Rogglfing in diesem Umfang nichts entgegen.



Dorfen, 16.06.2011.....

.....
1. Bürgermeister Grundner